

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. September 1900.

24.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 31. August 1900, Zl. 19385,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1900, Zl. 27844, mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 15. August 1900 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 20. December 1899, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Steuergemeinde Ranziano, verlautbart wird.

Art. I.

Die Vertheilung der Gemeindegrenze der Steuergemeinde Ranziano, welche im Grundbuche dieser Gemeinde in der Einlage 294, sowie in der Katastralmappe mit den Parcellennummern 771, 805, 849, 858, 920/1, 922, 926/1, 926/2, 927/1, 1027, 1048, 1680, 1681/1, 1681/2, 1681/3, 2009, 2010/1, 2010/2, 2010/3, 2010/4, 2011, 2015,

2061, 2159 verzeichnet sind und ein Gesamtflächenmaß von 324.4174 Hectar haben, wird auf Grundlage der vom Geometer Anton Marchese Obizzi unterm 25. October 1885 und 21. September 1894 gelieferten und von der Gemeindevertretung in den Sitzungen vom 29. Jänner 1895, 26. November 1895 und 25. April 1897 gut geheißenen Pläne genehmigt, derart, daß jeder Antheilnehmer ausschließlicher Eigenthümer der vom ihm bereits im Besitze gehaltenen Antheile werde.

Art. II.

Auf Grundlage der im Art. I erwähnten Pläne sind im Grundbuche und im Steuerkataster die nothwendigen Lösungen und Eintragungen zu bewirken.

Art. III.

Die von der Karstaufforstungscommission mit dem Erkenntnisse vom 20. December 1884, Nr. 51, für die Aufforstung bestimmten, im Art. I ausgewiesenen, mit den Parcellennummern 858, 920/1, 922, 926/1, 926/2, 927/1, 1681/1, 1681/2, 1681/3, 2009, 2010/1, 2010/2, 2010/3, 2010/4 und 2011 verzeichneten Grundstücke im Gesamtflächenmaße von 306.6029 Hectar haben auch nach Genehmigung der Vertheilung im Aufforstungskataster zu verbleiben und sind aufzuforsten.

Die Aufforstung wird die Karstaufforstungscommission für Görz und Gradisca besorgen und ist die Gemeinde verpflichtet, bis zur Beendigung der Aufforstungen, der Karstaufforstungscommission alljährlich die Kosten für die Herstellung der Pflanzlöcher gegen Negress seitens der Besitzer der betreffenden Parcellen bei Vermeidung der politischen Execution zu ersetzen. — Die aufgeforsteten Flächen sind dauernd als Wälder zu erhalten und werden dem Schutze des Forstgesetzes unterstehen.

Art. IV.

Etwasige aus dieser Vertheilung erwachsende Gebühren haben die Theilnehmer an der Vertheilung im Verhältnisse zu ihrer Theilnehmung zu tragen und werden vom Gemeindevorstande im Sinne der Vorschrift des §. 82 der Gemeindeordnung eingehoben werden.

Art. V.

Das Vertheilungsoperat wird nach Erlangung der Allerhöchsten Genehmigung vom Landesauschusse mit der Anmerkung versehen werden, daß es endgiltig genehmigt sei.

Der I. t. Statthalter :

Goß m. p.